

B E S C H L U S S

über das Ergebnis der Sitzung des Kreistages am 20.09.2023 im Sitzungssaal des Kreishauses in Euskirchen, Jülicher Ring 32

TOP

**Nicht verwendete Mittel Personalkosten sowie Haushaltsrisiken
2023
hier: Antrag der Fraktionen CDU, FDP und UWV**

**A 137/2023
1. Ergänzung**

Die Verwaltung berichtet zu den gestellten Fragen:

zu 1.:

Im Haushaltsentwurf 2023 wurde vor dem Hintergrund der anstehenden Tarifverhandlungen eine Personalkostensteigerung von 4 % berücksichtigt; dieser Wert wurde auch für den Bereich Jugend übernommen, hier bei den Sachkosten (Ausnahme: 365 01/Kindertageseinrichtungen).

Über die Veränderungsliste wurden vor dem Hintergrund der Forderungen der Gewerkschaften weitere 4 %, also insgesamt 8 % PK-Tarifsteigerung berücksichtigt, und zwar wegen der Kurzfristigkeit an zentraler Stelle im Produkt 111 33 für das Personal der Kreisverwaltung; die entsprechenden SK-Steigerungen im Bereich Jugend wurden produktscharf übernommen. Die weiteren 4 % Mehraufwand entsprechen 2.172.000 € bei den Personalaufwendungen sowie ca. 1,1 Mio. € im Jugendbereich (siehe Z7/ V 372/2023).

Die Forderung der Gewerkschaft hatte (bei einer Laufzeit von einem Jahr) eine Tarifsteigerung von mindestens 10,5 % zum Inhalt, für einige Gruppen deutlich höhere Steigerungen, Mindestbeträge etc., die in Teilen laut KAV einer Steigerung von bis zu 25 % entsprochen hätten.

Der tatsächliche Tarifabschluss wurde für 2 Jahre vereinbart und beträgt in Summe der Wirkungen laut dem Kommunalen Arbeitgeberverband NRW (KAV) für 2023 4,54 % (durch Auszahlung einer Sonderzahlung zum Inflationsausgleich) und für 2024 10,5 %. Es ist damit bei den Personalaufwendungen gegenüber dem beschlossenen Haushalt rechnerisch von einer Einsparung in Höhe von rund 1,9 Mio. € auszugehen. Tatsächlich wird sich der Einsparungsbetrag infolge fluktuationsbedingter Änderungen (Kein Anspruch auf Inflationsausgleich durch unbesetzte Stellen, bei Langzeiterkrankungen etc.) noch erhöhen. Derzeit wird hier von einem Betrag zwischen 300 T€ und 500 T€ ausgegangen.

Im Jugendbereich ergibt sich aus dieser Berechnung ein Wert von ca. 1,0 Mio. €, wobei auf die unter 3. aufgeführten Entwicklungen hinzuweisen ist.

zu 2.:

Auch wenn spezielle Rückstellungs- oder Rücklagenbildungen haushaltsrechtlich ausscheiden, werden entsprechend der langjährigen Praxis Einsparungen des Jahres 2023 in den Folgejahren kreisumlagemindernd eingesetzt. Üblicherweise geschieht dies nach jeweiliger Feststellung des Jahresabschlusses im zweiten Folgejahr über eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (die im Einsparungsjahr entsprechend gefüllt wurde).

Soweit bis zum Kreistagsbeschluss über den Haushalt 2024 absehbar ist, dass im Jahresabschluss 2023 Einsparungen im Personalaufwand nicht zur Deckung von etwaigen Mehrbelastungen verwendet werden müssen, kommt bereits eine Inanspruchnahme in 2024 in Betracht.

zu 3.:

Zu den aufgezeigten Risiken kann derzeit wie folgt berichtet werden.

a) Bereich Jugend

Die aktuelle Abschätzung im Jugendbereich geht davon aus, dass sich das Jahresergebnis 2023 um ca. 0,5 Mio. € besser entwickelt als veranschlagt. Sollte sich diese Kalkulation bestätigen, bedeutet das, dass die eigentlich eingesparten Mittel von ca. 1,0 Mio. € (s.o.) im Rahmen des Gesamt-Jugendbudgets teilweise verbraucht werden.

Als wesentliche Faktoren sind zu nennen:

In der Schulsozialarbeit wird mit einem Mehrbedarf von ca. 170 T€ kalkuliert.

Bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung (Produkt 363 09) wird von einem Mehrbedarf von ca. 340 T€ ausgegangen, maßgeblich beeinflusst durch geschätzte Mehraufwendungen bei der ambulanten Eingliederungshilfen (Integrationshilfen) von 800 T€ sowie durch Minderaufwand bei den Erziehungsbeistandschaften sowie sozialpädagogischen Familienhilfen von ca. 470 T€.

Bei den stationären Hilfen zur Erziehung (Produkt 363 10) wird derzeit mit einer Verbesserung von ca. 1,4 Mio. € gerechnet, wobei sowohl höhere Erträge (ca. 460 T€) als auch Minderaufwendungen in der Vollzeitpflege (150 T€), der stationären Eingliederungshilfe (360 T€) sowie der Heimerziehung (350 T€) zu benennen sind.

Im Budget der Tageseinrichtungen für Kinder ergeben sich voraussichtlich Verschlechterungen von ca. 320 T€ bei der Tagespflege. Zum Produkt 365 01 kann noch keine Änderung prognostiziert werden, da zur Zeit weder die Leistungsbescheide des Landes für das neue Kindergartenjahr noch die Abrechnungen für die vergangenen Kindergartenjahre vorliegen.

Darüber hinaus ist über das Haushaltsrisiko der Änderung von § 37

Kinderbildungsgesetz zu berichten:

Die Kindpauschalen werden bisher zum 01.08. auf der Basis der tatsächlichen Entwicklung von Personal und Sachkosten des Vorjahres angepasst. Das Land steht mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Trägern der freien Wohlfahrtspflege in Verhandlungen, ob die Anpassung an die tatsächliche Entwicklung vorzuziehen ist. Ein konkretes Ergebnis steht noch aus. Insofern kann nicht abgeschätzt werden, ob z.B. noch im Laufe des Haushaltsjahres 2023 oder erst im Haushaltsjahr 2024 mit Mehraufwendungen zu rechnen ist.

b) Bereich Soziales

Kosten der Unterkunft (KdU) und Bürgergeld:

Nach Rücksprache mit dem Jobcenter sind im ersten Halbjahr keine wesentlichen finanziellen Veränderungen durch das Bürgergeld festzustellen, so dass derzeit davon auszugehen ist, dass dies auch für das zweite Halbjahr so zutreffen wird. Dies liegt insbesondere daran, dass bereits vor Einführung des Bürgergeldes die tatsächlichen - und nicht die angemessenen - Kosten der Unterkunft im Rahmen des Sozialschutzpaketes übernommen wurden und somit die neu eingeführte Karenzzeit nicht die zunächst erwarteten Auswirkungen mit sich bringt. Wie sich das für 2024 nach Auslaufen der meisten Karenzzeiten darstellen wird, lässt sich derzeit nicht annähernd belastbar berechnen. Auch gibt es für 2024 von Seiten der Bundesagentur für Arbeit noch keine Prognose zur Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB). Im Jahre 2024 wird eine Anpassung der Angemessenheitsgrenzen zu den Bedarfen für Unterkunft erfolgen. Diese könnte jedoch nach derzeitiger Einschätzung durch den Rückgang der Energiepreise (teilweise) kompensiert werden.

Die allgemeinen KdU entwickeln sich hingegen etwas schlechter, so dass derzeit von einer Überschreitung des HH-Ansatzes um rund 1,4 Mio. € brutto ausgegangen werden muss (netto: rund 500 T€). Dies liegt einerseits an einer Anpassung der Angemessenheitswerte zum 01.05.2023 sowie an den gestiegenen Heiz- und Energiekosten, die sich insbesondere dann bei den Nebenkostenabrechnungen für 2022 bemerkbar machten. Zudem erfolgten ab Jahresbeginn wieder deutlich mehr Zuweisungen von Flüchtlingen in die Südkreiskommunen, die nach der Flut überwiegend ausgesetzt waren.

Bezüglich des Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG ist zu bemerken, dass das Ausländeramt bislang in 89 Fällen eine diesbezügliche Aufenthaltserlaubnis erteilt hat. Die jeweilige Anzahl der Familienmitglieder und damit die Größe der Bedarfsgemeinschaft ist jedoch an dieser Stelle nicht erfasst. Im Jobcenter sind bislang 32 Personen (eLB) als „§ 104c-Fälle“ gekennzeichnet. Da es sich bei dieser Personenzahl in acht Monaten um eine Größenordnung handelt, die der normalen Fluktuation entspricht, kann derzeit nicht von nennenswerten Belastungen durch den § 104c AufenthG gesprochen werden.

Flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft (KdU):

Die flüchtlingsbedingten KdU (ohne Ukraine) zeigen seit dem letzten Jahr keine wesentlichen Veränderungen und betragen durchschnittlich rund 300.000 € pro Monat. Zu Beginn des Jahres wurde von Seiten des Bundes und Landes eine Wiedereinführung der anteiligen Erstattung der flüchtlingsbedingten KdU angekündigt, die zum Ende 2021 ausgelaufen war.

Bislang gab es jedoch weder zur Höhe noch zum Zeitpunkt einer möglichen Erstattung nähere Informationen. Mit Datum vom 23.08.2023 übersandte der LKT NRW den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer langfristigen Pauschalentlastung der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration und zur Änderung des Mauergrundstücksgesetzes, mit dem bereits ab 2023 eine Entlastung der Kommunen vorgesehen ist. Wie hoch die Entlastung für den Kreis nun hierdurch sein könnte, lässt sich hieraus jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ableiten.

Im Haushalt 2023 ist eine Bundesbeteiligung in Höhe von 680 T€ ohne Ukraine eingeplant.

Hilfe zum Lebensunterhalt:

Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt werden sich im Vergleich zu 2022 durch verschiedene Faktoren (Erhöhung Vermögensschockbetrag, Energiepreise) vermutlich Steigerungen von rund 5 % ergeben. Durch die Erhöhung des HH-Ansatzes für 2023 zeichnet sich nach der bisherigen Hochrechnung allerdings eine „Punktlandung“ ab.

Eingliederungshilfe:

Bedingt durch den Tarifabschluss werden die Schulbegleitungen deutlich teurer werden und somit neben der weiteren Fallzahlensteigerung für höhere Kosten sorgen. Zudem ist bei der „Sonstigen Eingliederungshilfe“ eine Zunahme von teuren Einzelfällen festzustellen, bei denen es zum Beispiel um Kfz-Umbauten oder eine Betreuung rund um die Uhr zuhause geht. Insgesamt ist derzeit bei der Eingliederungshilfe von einer Verschlechterung in Höhe von rund 400.000 € auszugehen.

Hilfe zur Pflege:

Die zum 01.01.2022 eingeführten Leistungszuschläge der Pflegekassen bei stationärer Pflege führen auch in diesem Jahr zu einer deutlicheren Entlastung als prognostiziert, die zudem auch nicht durch die Einführung der Tariflöhne aufgezehrt wird, so dass mit einer Verbesserung in Höhe von 300.000 € - 500.000 € gerechnet werden kann. Im nächsten Jahr steigen diese Leistungszuschläge dann noch einmal um 10%-Punkte im Pflegegrad 2 und jeweils um 5%-Punkte in den Pflegegraden 3-5. Daneben ist jedoch in der ambulanten Pflege mit Kostensteigerungen zu rechnen, da eine insolvente stationäre Pflegeeinrichtung inzwischen von einem anderen Träger übernommen und in eine ambulante Versorgungsform überführt wurde (zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie Seniorenwohnungen). Dies führt im Ergebnis bei den individuellen Bedarfen der Bewohnenden zu höheren Kosten des

Sozialleistungsträgers, da im Rahmen einer ambulanten Pflegeversorgung die einzelnen Leistungskomplexe gesondert abgerechnet werden können und nicht, wie im Rahmen einer stationären Pflegeeinrichtung, pauschal über die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Jede Leistung wird im ambulanten Bereich somit spitz abgerechnet. Da es sich zuvor um Bewohner einer stationären Einrichtung handelte, besteht hier ein entsprechend hoher pflegerischer Bedarf im Umfang von überwiegend PG 4 und PG 5. Der durchschnittliche einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) beträgt im Kreis Euskirchen 1.030,00 € monatlich. Die nach Abzug der Pflegeklassenleistungen verbleibenden Beträge in der o.g. ambulanten Versorgungsform übersteigen diesen Betrag nach Prüfung erster Rechnungen deutlich.

Krankenhilfe:

Im Bereich der Krankenhilfe ist derzeit von einer üblichen Entwicklung auszugehen, allerdings werden hier die großen Quartalsabrechnungen der Krankenkassen erst sehr zeitverzögert vorgelegt (im letzten Jahr betrug die Kosten rund 925 T€ bei einem Haushaltsansatz von 950 T€, jeweils ohne Ukraine).

c) Kosten Wiederaufbau

Die Wiederaufbauhilfen gemäß Ziffer 6 der FRL Wiederaufbau (Infrastruktur) müssen über Projektdatenblätter (PDB) abgerufen werden. Dafür müssen bei den Projekten oder Teilprojekten bereits geleistete Ausgaben oder Ausgaben, die in den kommenden beiden Monaten anfallen werden, in Beleglisten eingetragen werden. Der Kreis Euskirchen hat bisher Beleglisten mit einem Volumen von 409.490,45 € eingereicht, bei der Kreiskasse wurden dazu Einnahmen von 403.374,76 € verbucht (Stand: 10.08.2023). Bei dem Differenzbetrag handelt es sich um eine Belegliste, die durch die Bezirksregierung Köln noch nicht abschließend bearbeitet ist.

Im Zuge der Änderung der FRL wegen der Verlängerung der Antragsfrist wurde die FRL insgesamt überarbeitet. Daraus haben sich einzelne Änderungen ergeben. Nach Veröffentlichung der geänderten FRL wird u.a. nach Hochladen von PDB eine Abschlagszahlung von 30 % der im Wiederaufbauplan (WAP) angegebenen Gesamtsumme ohne Vorlage von Beleglisten gewährt. Derzeit erfolgt noch die interne Abstimmung, wie von dieser Änderung Gebrauch gemacht werden soll.

Von dem Bewilligungsrahmen in Höhe von rd. 215,1 Mio. € konnte erst ein relativ kleiner Teilbetrag geltend gemacht werden. Der Wiederaufbau der Schulen als größte Maßnahmen im WAP wird sich noch über mehrere Jahre erstrecken. Hierfür sind aktuell keine Probleme erkennbar, eine Einschätzung für die gesamte Dauer des Wiederaufbauprozesses kann jedoch verlässlich nicht abgegeben werden.

d) ÖPNV-Umlage

Die RVK wird unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse nach

eigenen Angaben den Wirtschaftsplan für 2023 einhalten. Der ÖPNV-Rettungsschirm wird in 2023 die durch das DeutschlandTicket entstehenden Minder-Einnahmen vollumfänglich abdecken.

Ob die zu leistenden Abschläge aus den Verkehrsverträgen mit benachbarten Aufgabenträgern (finanzielle Beteiligung an einbrechenden Linien) ausreichend sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

gez. Ramers